




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Bürgermeisteramt
Postfach 14 61
88243 Weingarten

Tübingen 08.01.2020
Name Dietmar Becker
Durchwahl 07071 757-3284
Aktenzeichen 14-4/2241.1-41
Stadt Weingarten
(Bitte bei Antwort angeben)

-  **Haushaltssatzung der Stadt Weingarten für das Haushaltsjahr 2020 sowie
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe**
- „Stadtwerke Weingarten“ und
 - „Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten“
- für das Wirtschaftsjahr 2020**

Schreiben der Stadt Weingarten vom 17.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Weingarten am 16.12.2019 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2020 wird bestätigt.

I. Genehmigungen:

Gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2, 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 EigBG werden genehmigt:

1. Der in § 3 **der Haushaltssatzung** enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.350.000 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 9.001.000 EUR),

2. der in Nr. 1 des Beschlusses über den **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 414.450 EUR und
3. der in Nr. 2 des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 130.000 EUR.

Der **Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weingarten** enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Zur Gesetzmäßigkeit des Festsetzungsbeschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben für das Wirtschaftsjahr 2020 ergeht ein gesondertes Schreiben.

II. Hinweise zum Haushaltsplan 2020 und zur Finanzplanung:

Wie bereits in der Finanzplanung des Haushaltsplans 2019 für das 2020 prognostiziert, gelingt es der Stadt Weingarten im aktuellen Haushaltsjahr nicht, die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts mit ordentlichen Erträgen auszugleichen. Der Ressourcenverbrauch der Stadt kann im Umfang von rd. 1,5 Mio. EUR nicht erwirtschaftet werden. Der Grund für dieses Negativergebnis liegt hauptsächlich in den Nachwirkungen des kommunalen Finanzausgleichs. Bedingt durch die hohen Gewerbesteuererinnahmen im Haushaltsjahr 2018 wird der Haushalt der Stadt Weingarten im Jahr 2020 mit Mindererträgen bei den Schlüsselzuweisungen und Mehraufwendungen bei der Finanzausgleichsumlage sowie der Kreisumlage belastet.

Das Negativergebnis des Ergebnishaushalts spiegelt sich auch im Finanzhaushalt wider. Die Stadt kann im Jahr 2020 im Finanzhaushalt nur einen Zahlungsmittelüberschuss von 159.058 EUR erwirtschaften. Damit ist die Stadt

Weingarten im Jahr 2020 weder in der Lage, die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung (964.700 EUR) zu decken, noch kann sie aus ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit Mittel zur Finanzierung der veranschlagten Investitionen erwirtschaften. Nach Abzug der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung ergeben sich für die Stadt Weingarten im Jahr 2020 negative Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in Höhe von -805.642 EUR.

Mit der Erhöhung der Realsteuern sowie der Hundesteuer ab dem Jahr 2020 hat die Stadt Weingarten bereits strukturelle Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung eingeleitet. Aus heutiger Sicht kann dadurch ab dem Jahr 2021 wieder mit positiven ordentlichen Ergebnissen und mit positiven Nettoinvestitionsfinanzierungsmitteln gerechnet werden. Allerdings fallen die Überschüsse – wie im Vorbericht zum Haushaltsplan zutreffend ausgeführt – immer noch deutlich zu gering aus. Die Anforderungen an eine nachhaltige und auf stetige Aufgabenerfüllung ausgelegte Haushaltswirtschaft werden damit noch nicht erfüllt.

Nach der aktuell vorgelegten Finanzplanung wird die Stadt Weingarten ihre vorhandenen liquiden Eigenmittel (Liquiditätsreserve) bis zum Jahr 2021 vollständig aufgebraucht haben. Deshalb wird die Stadt ab dem Jahr 2022 bei der Finanzierung ihrer Investitionen, wie z.B. der Erweiterung des Feuerwehrhauses und insbesondere der Umsetzung der Machbarkeitsstudie Schulentwicklung, wieder auf Kreditaufnahmen angewiesen sein. Wie bereits im Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2019 ausgeführt, kann das Regierungspräsidium zukünftige Kreditaufnahmen nur dann genehmigen, wenn die Stadt Weingarten nachweist, dass ihre finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft gesichert ist und sie damit in der Lage ist, ihre Aufgaben und Verpflichtungen dauerhaft nachzukommen.

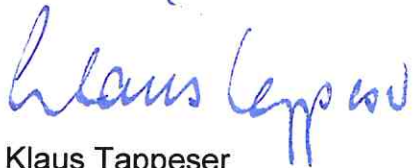
Aus diesem Grund wird die Stadt Weingarten weiterhin in ihrem Bestreben bestärkt, mittelfristig weitere strukturelle Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vorzunehmen.

Bei der Aufstellung der Haushalts- und Finanzplanung ist zukünftig darauf zu achten, dass die im Ergebnishaushalt veranschlagten Abschreibungen sowie die aufgelösten Investitionszuwendungen und -beiträge in der gesamten mittelfristigen Finanzplanung

an die Entwicklung der Investitionen entsprechend angepasst werden (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 GemHVO).

Wir bitten, die endgültige Niederschrift über die am 16.12.2019 erfolgte Beschlussfassung der Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftspläne noch nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Tappeser

Regierungspräsident